

Schutzkonzept für Veranstaltungen im Kulturbunker Köln-Mülheim:

Der Kulturbunker wird für Veranstaltungen, die aufgrund von Regelungen auf Bundes-, Landes-, und Kommunalebene, gestattet sind, unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen geöffnet und für Nutzerinnen und Nutzer zugänglich gemacht:

1. Die Veranstaltung richtet sich an einen konkreten Personenkreis, der durch Einladung zur Teilnahme berechtigt ist.
 - Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung eine abschließende Gästeliste mit Kontaktdaten vorlegen (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die Daten werden vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vernichtet. Bei Eintritt in das Gebäude und bei Verlassen des Gebäudes ist jeweils die Uhrzeit zu erfassen.
 - Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer muss im Eingangsbereich des Bürgerhauses die Berechtigung zur Teilnahme an der Veranstaltung durch Vorlegen der Einladung oder einer Eintrittskarte und eines amtlichen Ausweispapiers nachweisen.
 - Nach Eintritt in das Bürgerhaus sind bis zum Verlassen des Hauses in allen öffentlichen Bereichen (z.B. Flure, sanitäre Anlagen) geeignete Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
2. Die Veranstaltung darf nur in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
 - Geeignet sind Räume, die jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine ausreichende Fläche zur Verfügung stellen. Als ausreichende Größe gilt eine Fläche von mindestens vier Quadratmetern pro Person, die sich in dem angemieteten Raum aufhält.
 - Bei allen Veranstaltungen im Kulturbunker sind die empfohlenen Sicherheitsabstände von 1,5 bis 2 m einzuhalten. Dies ist bei Aufstellung der Stühle zu beachten. Bei der Aufstellung von Sitzgelegenheiten sollen Skizzen des jeweiligen Raumes als Orientierung dienen.
 - Den Veranstaltern wird eine Verpflichtungserklärung vorgelegt, die vor Beginn einer Veranstaltung zu unterschreiben ist. Es wird die Verantwortung dafür übernommen, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln halten.
 - Für die Räume des Bürgerhauses gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

Raum	Größe (m ²)	Max. Personenzahl
Saal (zzgl. Empore)	235	58
Saal (ohne Empore)	180	45
Dachterrasse 2.OG	100	25
Galerie	160	40
Gr. Seminarraum	60	15
Cafe ohne Empore	70	17
Cafe Empore	35	8
Küche	13	3
Aussenterrasse 1	37	9

Aussenterrasse 2	37	9
Biergarten	138	34

3. Die Mitarbeitenden des Hauses, die mit Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt kommen, sind verpflichtet, sich mit einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung zu schützen. Darüber hinaus müssen im Eingangsbereich bei der Kontrolle von Einladungen und Ausweispapieren Schutzhandschuhe getragen werden.
4. Durch ein „Fußgänger-Leit-System“ (Absperrungen, Flatterband, Hinweisschilder) sollen alle Nutzerinnen und Nutzer des Hauses vorbei geleitet werden. Sollte das Aufstellen einer Theke im Eingangsbereich (und beim Einlass zu Theater und Saal) erforderlich sein, ist diese mit geeignetem Plexiglas-Schutz zu versehen.
5. In allen nutzbaren Sanitärbereichen sind Seife, Flüssigseife oder Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher vorzuhalten.
6. Im Eingangsbereich im Erdgeschoss ist Desinfektionsmittel vorzuhalten; der Füllstand ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung wird durch die Haushandwerker veranlasst.
7. Jeder Raum kann täglich von nur einer Gruppe genutzt werden und ist am nächsten Morgen zu reinigen. Sollte am gleichen Tag eine weitere Gruppe einen Raum nutzen, müssen vorher alle Flächen (Tische, Stühle) desinfiziert werden. In allen Räumen ist während und nach der Nutzung (mindestens 30 Minuten) durch Öffnen der Fenster oder Türen für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen. Verantwortlich für Sauberkeit und Lüftung sind die für die Veranstaltung zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Hauses.
8. Die Bereiche, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, sind mit Plexiglas-Abtrennungen zu schützen. Darüber hinaus sind vom Bedienungspersonal Einweg-Handschuhe zu tragen.
9. Die Regelungen zur Erfassung von Kontaktdaten und von Zeiten des Betretens und Verlassens des Gebäudes gelten auch für Dauermieter und all ihre Gäste in Ateliers und Musikprobenräumen.
10. Personen, die Grippe-symptome aufweisen, dürfen das Haus – auch bei Tragen von Atemmasken – nicht betreten. Möglichst ist eine Temperaturmessung durch das Pfortenpersonal zu veranlassen.
11. Die Infoplakate der Stadt Köln zum Schutz vor Corona-Infektionen sind in allen zu nutzenden Bereichen gut sichtbar auszuhängen.